

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2667/95 der Kommission vom 17. November 1995 über die Lieferung von Fischereierzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.....	1
Verordnung (EG) Nr. 2668/95 der Kommission vom 17. November 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	4
Verordnung (EG) Nr. 2669/95 der Kommission vom 17. November 1995 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch	5
Verordnung (EG) Nr. 2670/95 der Kommission vom 17. November 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor.....	6
★ Verordnung (EG) Nr. 2671/95 der Kommission vom 17. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2483/95 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995	11
Verordnung (EG) Nr. 2672/95 der Kommission vom 17. November 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	12
Verordnung (EG) Nr. 2673/95 der Kommission vom 17. November 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	14
Verordnung (EG) Nr. 2674/95 der Kommission vom 17. November 1995 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stattgegeben wird	16
Verordnung (EG) Nr. 2675/95 der Kommission vom 17. November 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle.....	17

Verordnung (EG) Nr. 2676/95 der Kommission vom 17. November 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse 19

* Verordnung (EG) Nr. 2677/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China 21

* Verordnung (EG) Nr. 2678/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand 22

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

95/479/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 7. November 1995 zur Genehmigung des von Finnland vorgelegten Programms hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie ⁽¹⁾ 23

95/480/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 7. November 1995 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG zur Erstellung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern ⁽¹⁾ 24

95/481/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 8. November 1995 zur Änderung der Entscheidung 95/125/EG in bezug auf den Status Frankreichs betreffend die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose und die Virale Hämorrhagische Septikämie ⁽¹⁾ 26

95/482/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 8. November 1995 über die Genehmigung eines Gemeinschaftsprogramms für Strukturinterventionen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und der Vermarktung entsprechender Erzeugnisse in Schweden (Ziel 5a außerhalb Ziel 6 für den Zeitraum 1995-1999) 27

95/483/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 9. November 1995 über das Muster der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen von Schweinen ⁽¹⁾ 30

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2667/95 DER KOMMISSION
vom 17. November 1995
über die Lieferung von Fischereierzeugnissen im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 12
Tonnen Fischereierzeugnisse zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die

Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Fischereierzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung
an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1596/94
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag; Tel. (31-70) 330 57 57; Telefax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Madagaskar
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Makrelen in Dosen (mit Pflanzenöl)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³):**
Steaks „nach Lachsart“ (ganze Stücke, ausgenommen, ohne Kopf und Schwanz), Fänge 1994 oder 1995, KN-Code 1604 15 19
8. **Gesamtmenge :** 12 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁴) (⁷):**
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (VIII A 2 und VIII A 3)
— Blechdosen zu je max. 400 g Nettoinhalt, in Kartons von max. 20 kg gepackt
— Eintragungen in Französisch
— Ergänzende Aufschriften: „Date d'expiration: ...“
Lassen sich die erforderlichen Angaben nicht auf die Dosenwand aufdrucken, müssen sie für jede Dose auf der jeweiligen Dosenwicklung oder auf einem selbstklebenden Etikett ausgewiesen werden.
Das Herstellungs- und das Verfallsdatum sind auf den Dosen und nicht auf selbstklebenden Etiketten aufzudrucken
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 25. 12. 1995 — 14. 1. 1996
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 4. 12. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 18. 12. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung :** 8. — 28. 1. 1996
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁴):** —

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.

Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument :

— Gesundheitszeugnis.

- (⁴) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (⁵) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, P.O. Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (⁶) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Liste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko Locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

- (⁷) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt VIII A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2668/95 DER KOMMISSION
vom 17. November 1995
über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst
und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbei-
tungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme
der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von
Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1430/95 der Kommission⁽²⁾
wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt
werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind
die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten
Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschrei-
tung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen
beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen
werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1430/95
angeführten 832 Tonnen glasierte Kirschen nach Erhö-
hung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen über-
schritten, wenn auf die seit 13. November 1995 gestellten
Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestset-
zung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es
angezeigt, auf die am 13. November 1995 beantragten
Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden
und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit
Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später
im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden
Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 13. November 1995 nach Artikel 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1430/95 für glasierte Kirschen mit Voraus-
festsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen
werden zu 12,41 % ausgestellt.

Die nach dem 13. November 1995 und vor dem 23.
Februar 1996 gestellten Anträge auf Erteilung von
Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit
Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 32.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2669/95 DER KOMMISSION

vom 17. November 1995

zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2351/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen übertrifft die normalen Absatzmengen. Daher

sollten alle seit dem 13. November 1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen im Sektor Rindfleisch abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 wird die während des Zeitraums vom 13. bis 17. November 1995 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 239 vom 7. 10. 1995, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2670/95 DER KOMMISSION
vom 17. November 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2417/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3169/87⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽⁵⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und
(EWG) Nr. 2388/84 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁷⁾, sind die
Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten
und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussicht-
liche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die
Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbe-
sondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatz-
möglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem
Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg
sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendge-
wicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen
gewährt.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach
bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem
frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter
dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem
gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem
KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlacht-

nebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem
KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten
anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und
Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem
KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstat-
tungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten
Erzeugnis-codes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100
weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die
Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das
Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und
getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach
der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen
Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied
zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und
den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für
gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch
bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Dritt-
ländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens.
Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung
festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes
1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen
und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeug-
nissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am interna-
tionalen Handel durch Gewährung einer Erstattung
aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichti-
gung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung
ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es
wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am
Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kom-
mission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2453/95⁽⁹⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaft-
lichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt
worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbe-
teiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungs-
beträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzu-
gleichenden, die für frisches oder gekühltes Fleisch, aus-
genommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen
Rindern, gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 252 vom 20. 10. 1995, S. 15.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽²⁾, gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁴⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung

der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (?) ⁽¹⁰⁾	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (?) ⁽¹⁰⁾
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	61,00	0201 20 20 120	02	85,50
0102 10 10 130	02	44,50		03	59,50
	03	31,50		04	29,50
	04	15,50	0201 20 30 110 ⁽¹⁾	02	84,50
0102 10 30 120	01	61,00		03	57,50
0102 10 30 130	02	44,50		04	28,50
	03	31,50	0201 20 30 120	02	62,00
	04	15,50		03	44,00
0102 10 90 120	01	61,00		04	22,00
0102 90 41 100	02	54,50	0201 20 50 110 ⁽¹⁾	02	147,50
0102 90 51 000	02	40,50		03	98,50
	03	28,00		04	48,50
	04	14,00	0201 20 50 120	02	108,50
0102 90 59 000	02	40,50		03	75,00
	03	28,00		04	37,50
	04	14,00	0201 20 50 130 ⁽¹⁾	02	84,50
0102 90 61 000	02	40,50		03	57,50
	03	28,00		04	28,50
	04	14,00	0201 20 50 140	02	62,00
0102 90 69 000	02	40,50		03	44,00
	03	28,00		04	22,00
	04	14,00	0201 20 90 700	02	62,00
0102 90 71 000	02	54,50		03	44,00
	03	36,50		04	22,00
	04	18,50	0201 30 00 050 ⁽¹⁾	05	75,50
0102 90 79 000	02	54,50		02	200,00
	03	36,50		03	140,50
	04	18,50		04	70,50
		— Nettogewicht —		06	180,50
0201 10 00 110 ⁽¹⁾	02	84,50	0201 30 00 100 ⁽²⁾	09	106,00
	03	57,50		10	89,00
	04	28,50	0201 30 00 150 ⁽¹⁾	03	84,50
0201 10 00 120	02	62,00		04	42,50
	03	44,00		06	98,00
	04	22,00		07	60,50
0201 10 00 130 ⁽¹⁾	02	116,00	0201 30 00 190 ⁽¹⁾	02	86,00
	03	78,00		03	56,50
	04	39,50		04	28,00
0201 10 00 140	02	85,50		06	69,50
	03	59,50		07	60,50
	04	29,50			
0201 20 20 110 ⁽¹⁾	02	116,00			
	03	78,00			
	04	39,50			

Erzeugniscode	Bestimmung (?)	(ECU/100 kg)	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	(ECU/100 kg)
		Erstattungsbeitrag (?) ⁽¹⁰⁾			Erstattungsbeitrag (?) ⁽¹⁰⁾
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	62,00	1602 50 10 120	02	99,50 (?)
	03	44,00		03	79,50 (?)
	04	22,00		04	79,50 (?)
0202 10 00 900	02	85,50	1602 50 10 140	02	87,50 (?)
	03	59,50		03	70,50 (?)
	04	29,50		04	70,50 (?)
0202 20 10 000	02	85,50	1602 50 10 160	02	70,50 (?)
	03	59,50		03	56,50 (?)
	04	29,50		04	56,50 (?)
0202 20 30 000	02	62,00	1602 50 10 170	02	47,00 (?)
	03	44,00		03	37,50 (?)
	04	22,00		04	37,50 (?)
0202 20 50 100	02	108,50	1602 50 10 190	02	47,00
	03	75,00		03	37,50
	04	37,50		04	37,50
0202 20 50 900	02	62,00	1602 50 10 240	02	—
	03	44,00		03	—
	04	22,00		04	—
0202 20 90 100	02	62,00	1602 50 10 260	02	—
	03	44,00		03	—
	04	22,00		04	—
0202 30 90 100 (*)	05	75,50	1602 50 10 280	02	—
0202 30 90 400 (*)	09	106,00		03	—
	10	89,00		04	—
	03	84,50	1602 50 31 125	01	89,50 (?)
	04	42,50	1602 50 31 135	01	56,50 (?)
	06	98,00	1602 50 31 195	01	27,50
	07	60,50	1602 50 31 325	01	80,00 (?)
0202 30 90 500 (*)	02	86,00	1602 50 31 335	01	50,50 (?)
	03	56,50	1602 50 31 395	01	27,50
	04	28,00	1602 50 39 125	01	89,50 (?)
	06	69,50	1602 50 39 135	01	56,50 (?)
	07	60,50	1602 50 39 195	01	27,50
0202 30 90 900	07	60,50			
0206 10 95 000	02	86,00	1602 50 39 325	01	87,00 (?)
	03	56,50	1602 50 39 335	01	50,50 (?)
	04	28,00	1602 50 39 395	01	27,50
	06	69,50			
0206 29 91 000	02	86,00	1602 50 39 425	01	60,00 (?)
	03	56,50	1602 50 39 435	01	37,50 (?)
	04	28,00	1602 50 39 495	01	27,50
	06	69,50			
0210 20 90 100	08	72,00	1602 50 39 505	01	27,50
	04	42,50	1602 50 39 525	01	60,00 (?)
0210 20 90 300	02	89,00	1602 50 39 535	01	37,50 (?)
0210 20 90 500 (*)	02	89,00	1602 50 39 595	01	27,50

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	27,50	1602 50 80 495	01	27,50
1602 50 39 625	01	12,50	1602 50 80 505	01	27,50
1602 50 39 705	01	14,50	1602 50 80 515	01	12,50
1602 50 39 805	01	—	1602 50 80 535	01	37,50 (9)
1602 50 39 905	01	—	1602 50 80 595	01	27,50
1602 50 80 135	01	56,50 (9)	1602 50 80 615	01	27,50
1602 50 80 195	01	27,50	1602 50 80 625	01	12,50
1602 50 80 335	01	50,50 (9)	1602 50 80 705	01	14,50
1602 50 80 395	01	27,50	1602 50 80 805	01	—
1602 50 80 435	01	37,50 (9)	1602 50 80 905	01	—

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (AbI. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer,

02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, Gaza und Jericho, Malta, die Türkei, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

03 Island, Norwegen, Helgoland, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, die Gemeinden Livigno und Campione in Italien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, das Territorium der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

04 die Schweiz,

05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,

06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,

07 Kanada,

08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,

09 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, Gaza und Jericho, Malta, die Türkei, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

10 Drittländer Westafrikas.

(8) Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission (AbI. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2671/95 DER KOMMISSION

vom 17. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2483/95 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2179/95 des Rates
vom 8. August 1995 zur vorübergehenden autonomen
Anpassung von in den Europa-Abkommen vorgesehenen
landwirtschaftlichen Zugeständnissen und zur Änderung
der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 zur Eröffnung und
Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte land-
wirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995), um dem
im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der
Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die
Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2483/95 der Kommission⁽²⁾
wurde ein Gemeinschaftszollkontingent für nicht zum
Schlachten bestimmte Kühe und Färsen von Höhenrassen
mit Ursprung in Drittländern für den Zeitraum vom 1.
Juli bis 31. Dezember 1995 eröffnet und seine Anwen-
dung geregelt. Da als Antragsstichtag irrtümlicherweise
der 27. Oktober 1995 angegeben ist, sind dieses Datum
und der Tag, bis zu dem die Anträge der Kommission
zugestellt werden müssen, zu berichtigen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2483/95
wird

- im ersten Unterabsatz der „27. Oktober 1995“ ersetzt
durch „spätestens am dritten Arbeitstag nach dem
Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2671/95 der
Kommission“ ;
- im zweiten Unterabsatz der „8. November 1995“
ersetzt durch „spätestens am sechsten Arbeitstag nach
dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2671/95“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 223 vom 20. 9. 1995, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2672/95 DER KOMMISSION

vom 17. November 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. November 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	052	68,3	0806 10 50	528	94,7
	060	80,2		600	110,3
	064	59,6		624	78,0
	066	41,7		999	86,4
	068	62,3		052	137,9
	204	45,9		064	75,6
	208	44,0		066	49,4
	212	117,9		220	110,8
	624	136,9		400	222,8
	999	73,0		412	132,4
	0707 00 40	052		70,6	508
053		166,9	512	186,0	
060		61,0	600	64,5	
066		53,8	624	123,2	
068		60,4	999	129,9	
204		49,1	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	064	78,6
624		125,5		388	39,2
0709 90 79	999	83,9	400	66,3	
	052	96,3	404	55,9	
	204	77,5	508	68,4	
	624	97,0	512	51,2	
0805 20 31	999	90,3	524	57,4	
	204	86,4	528	48,0	
	999	86,4	800	78,0	
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	54,9	804	20,5	
	464	155,2	999	56,4	
	624	143,2	0808 20 67	052	80,7
	999	117,8		064	71,8
0805 30 40	052	72,3	388	79,6	
	388	67,5	400	72,9	
	400	132,8	512	89,7	
	512	54,8	528	84,1	
	520	66,5	800	55,8	
	524	100,8	804	112,9	
			999	80,9	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2673/95 DER KOMMISSION
vom 17. November 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schweden
und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Geflügel-
fleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2644/95 der Kommission⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2662/95⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2777/75 der Kommission genannten Kriterien auf die

Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser
Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeug-
nisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 2644/95 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 15. 11. 1995, S. 3.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 16. 11. 1995, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 Stück			ECU/100 kg
0105 11 11 000	01	2,50	0207 22 10 000	04	8,00
0105 11 19 000	01	2,50	0207 22 90 000	04	8,00
0105 11 91 000	01	2,50	0207 41 11 900	04	12,00
0105 11 99 000	01	2,50	0207 41 51 900	04	12,00
0105 19 10 000	01	3,50	0207 41 71 190	04	12,00
		ECU/100 kg	0207 41 71 290	04	12,00
0207 21 10 900	02	30,00	0207 42 10 990	04	15,00
	03	8,00	0207 42 51 000	04	6,50
0207 21 90 190	02	33,00	0207 42 59 000	04	6,50
	03	8,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 02 für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, Jemen, dem Libanon, dem Iran, Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Rußland, Usbekistan und Tadschikistan ;
- 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und der unter 02 genannten Bestimmungsländer ;
- 04 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei und der Tschechischen Republik.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2674/95 DER KOMMISSION

vom 17. November 1995

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2523/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlicenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.

Auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stellen sich Probleme. So könnten für diese Erzeugnisse geltenden Ausfuhrerstattungen bewirken, daß Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden. Die Erteilung von Lizenzen für die am

15. November 1995 beantragten Mengen könnte außerdem zur Folge haben, daß die Mengen überschritten werden, die für einen normalen Absatz erforderlich wären.

Es sind deshalb die Anträge abzulehnen, für welche noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt sind. Zusätzlich müßte der in bestimmten Fällen anzuwendende Verringerungsprozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Hinsichtlich der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 im Sektor Geflügelfleisch beantragten Ausfuhrlicenzanträge gilt folgendes :

1. Den am 15. November 1995 gestellten, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 5, 6, 7 und 8 betreffenden Anträgen wird zu 100 % stattgegeben ;
2. unerledigte Anträge, welche die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 3 und 4 betreffen und für die ab 20. November 1995 Ausfuhrlicenzen hätten erteilt werden müssen, werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2675/95 DER KOMMISSION

vom 17. November 1995

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2528/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2642/95⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 271 vom 14. 11. 1995, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. November 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	23,09	4,75
1701 11 90 ⁽¹⁾	23,09	9,99
1701 12 10 ⁽¹⁾	23,09	4,56
1701 12 90 ⁽¹⁾	23,09	9,56
1701 91 00 ⁽²⁾	29,41	10,53
1701 99 10 ⁽²⁾	29,41	6,01
1701 99 90 ⁽²⁾	29,41	6,01
1702 90 99 ⁽³⁾	0,29	0,36

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2676/95 DER KOMMISSION
vom 17. November 1995
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2630/95 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenzzeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten Tagen berichtet.

Infolge der vom 14. bis 17. November 1995 festgestellten Wechselkurse müssen für das Pfund Sterling und die griechische Drachme neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus festgesetzte Kurs ist,
- oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2630/95 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 18. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,90616	Deutsche Mark
	309,630	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	5,88000	finnische Mark
	2,14021	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
	2 164,34	italienische Lire
	13,4084	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	9,24240	schwedische Kronen
	0,854276	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0038	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,1707	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,83285	Deutsche Mark		1,98558	Deutsche Mark
	297,721	griechische Drachmen		322,531	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,65385	finnische Mark		6,12500	finnische Mark
	2,05789	niederländische Gulden		2,22939	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
	2 081,10	italienische Lire		2 254,52	italienische Lire
	12,8927	österreichische Schillinge		13,9671	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,88692	schwedische Kronen		9,62750	schwedische Kronen
	0,821419	Pfund Sterling		0,889871	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 2677/95 DES RATES

vom 17. November 1995

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaften gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1748/95 der Kommission⁽³⁾ wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen

Ausführer von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer erhoben dagegen keine Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1748/95 auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde, wird um zwei Monate bis zum 20. Januar 1996 verlängert. Sie endet jedoch, wenn vor Ablauf dieses Zeitraums der Rat endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. SOLBES MIRA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 19. 7. 1995, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2678/95 DES RATES

vom 17. November 1995

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1754/95 der Kommission⁽³⁾ wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf bestimmte Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen

Ausführer von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer erhoben dagegen keine Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1754/95 auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand eingeführt wurde, wird um zwei Monate verlängert und endet am 21. Januar 1996. Der genannte Zoll wird nicht mehr angewendet, wenn der Rat vor Ablauf dieses Zeitraums endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. SOLBES MIRA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 20. 7. 1995, S. 4.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1995

zur Genehmigung des von Finnland vorgelegten Programms hinsichtlich der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/479/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 1 und 2 und Artikel 28b,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um hinsichtlich bestimmter Fischkrankheiten den Status eines zugelassenen Gebiets zu erlangen, können die Mitgliedstaaten der Kommission ein entsprechendes Programm vorlegen.

Am 29. Mai 1995 hat Finnland für sein Hoheitsgebiet ein Programm betreffend die Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) und die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) übermittelt.

Dieses Programm enthält Angaben über das betroffene geographische Gebiet, die von den amtlichen Stellen durchzuführenden Maßnahmen, die von den Laboratorien anzuwendenden Verfahren, das Ausmaß der betreffenden Krankheiten und die bei Feststellung einer dieser Krankheiten einzuleitenden Bekämpfungsmaßnahmen.

Teile bestimmter finnischer Wassereinzugsgebiete liegen in Drittländern. Finnland hat mit den betreffenden Dritt-

ländern Kooperationsprogramme aufgestellt, um sicherzustellen, daß diese Einzugsgebiete uneingeschränkt unter amtlicher Kontrolle stehen.

Die Prüfung des finnischen Programms hat ergeben, daß die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Finnland vorgelegte Programm betreffend IHN und VHS wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Finnland erläßt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 bis zum 1. Januar 1996 durchzuführen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Finnland gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1995

zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG zur Erstellung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/480/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/693/EG der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/861/EG der Kommission⁽³⁾, wurde die Liste der Besamungsstationen festgelegt, die für die Ausfuhr von Rindersperma aus Drittländern in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Die zuständigen Veterinärdienste Australiens, Neuseelands und der Tschechischen Republik haben Listen bzw. Änderungen der Listen der amtlich für die Ausfuhr von Rindersperma in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen übermittelt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/693/EG wird wie folgt geändert :

1. In Teil 5 wird für Neuseeland folgende Besamungsstation angefügt :

„LIVESTOCK IMPROVEMENTS CORPORATION
SEMEN PRODUCTION CENTRE
Palmerston street
off State Highway 3
AWAHURI

Registriernummer : NZAB 4^a.

2. In Teil 10 werden für die Tschechische Republik folgende Besamungsstationen angefügt :

„ISB HOMOLE

Jihocesky chovatel a.s.
Dobrovodska 53
370 06 Ceske Budejovice

Registriernummer : ISB CZ 06

ISB VRAT

Severoceske sdruzeni chovatelů a.s.
U cukrovaru 4
400 21 Usti n. Labem

Registriernummer : ISB CZ 09

ISB LITOBOR

Agrovysocina a.s.
Horni ulice 30-31
591 01 Zdar nad Sazavou

Registriernummer : ISB CZ 12

ISB MORAVSKY KRUMLOV

Plemenari a.s.
Optalova 37
637 00 Brno

Registriernummer : ISB CZ 13

ISB STARE MESTO

Plemenarske sluzby a.s.
Kvitkovice
765 02 Otrokovice

Registriernummer : ISB CZ 14

ISB GRYGOV

Genoservis a.s.
Jozky Jaburkove 1
771 68 Olomouc

Registriernummer : ISB CZ 15

ISB VLACICE

Natural s.r.o.
Rubesova 10
120 00 Praha 2

Registriernummer : ISB CZ 16^a.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 35.⁽³⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 71.

3. Für folgende Besamungsstation Australiens wird ein
Teil 12 angefügt:

„TEIL 12

AUSTRALIEN

GENETICS AUSTRALIA

Parwan Park

Woolpack Rd.

Bacchus Marsh

VICTORIA 3340

Registriernummer: 6043“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1995

zur Änderung der Entscheidung 95/125/EG in bezug auf den Status Frankreichs betreffend die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose und die Virale Hämorrhagische Septikämie

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/481/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten können für ein oder mehrere Binnengewässer oder Küstengebiete den Status eines zugelassenen Gebiets, das von bestimmten Fisch- oder Weichtierkrankheiten frei ist, erlangen.

Mit Entscheidung 95/125/EG der Kommission⁽³⁾ wurde bestimmten Wassereinzugsgebieten und bestimmten Küstengebieten der Bretagne, was die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) anbelangt, der Status eines zugelassenen Gebiets zuerkannt.

Mit Schreiben vom 1. August 1995 hat Frankreich der Kommission für bestimmte Wassereinzugs- und Küstengebiete in Poitou-Charentes den erforderlichen Nachweis des Freiseins von IHN und VHS erbracht.

Nach Prüfung dieser Informationen kann den betreffenden Gebieten der Status eines zugelassenen Gebiets gewährt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 95/125/EG wird wie folgt geändert :

1. In der Rubrik „EINZUGSGEBIETE“ wird folgender Text angefügt :

„Folgende Wassereinzugsgebiete in der Region Poitou-Charentes :

- Charente,
- Sèvre Niortaise,
- Seudre,
- Lay,
- Oberlauf des Vienne bis zur Talsperre von Nouâtre (Département Indre),
- die in den Atlantik einmündenden Flüsse des Département Vendée,
- die in die Trichtermündung des Gironde einmündenden Flüsse des Département Charente-Maritime.“

2. In der Rubrik „KÜSTENGEBIETE“ wird folgender Text angefügt :

„Die gesamte Atlantikküste zwischen der Nordgrenze des Küstenstreifens des Département Vendée und der Südgrenze des Küstenstreifens des Département Charente-Maritime.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 14. 4. 1995, S. 8.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1995

über die Genehmigung eines Gemeinschaftsprogramms für Strukturinterventionen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und der Vermarktung entsprechender Erzeugnisse in Schweden (Ziel 5a außerhalb Ziel 6 für den Zeitraum 1995-1999)

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(95/482/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Schweden hat der Kommission am 12. Mai 1995 das einzige Planungsdokument entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 vorgelegt.

Dieses einzige Planungsdokument enthält unter anderem die Beschreibung der Interventionsbereiche und die Zuschußanträge des Finanzinstruments zur Ausrichtung der Fischerei (FIAP) sowie die Angaben zur Verwendung der vorgesehenen Mittel der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der übrigen Finanzinstrumente zur Durchführung des Gemeinschaftsprogramms im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und der Vermarktung entsprechender Erzeugnisse (nachfolgend „Sektor“ genannt).

Bestimmte Gebiete Schwedens sind unter Ziel 6, wie im Protokoll Nr. 6 über Spezialverfahren betreffend Ziel 6 im Rahmen der Strukturfonds in Finnland und Schweden⁽²⁾ definiert, zuschußfähig; dieses neue Ziel wird zusätzlich zu den anderen 5 Zielen der Strukturfonds unter der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94⁽⁴⁾, eingeführt. Die Strukturinterventionen für den Sektor werden von dem allgemeinen Programm für das Ziel 6 abgedeckt.

Für die Gebiete Schwedens, die nicht im Rahmen von Ziel 6 förderfähig sind, wird eine Entscheidung über das Gemeinschaftsprogramm für Strukturinterventionen in dem Sektor erlassen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, hat die Kommission im Rahmen der Partnerschaft die Koordinierung und die Kohärenz zwischen der Beteiligung der Fonds und den Interventionen der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente, einschließlich der Interventionen der EGKS und der sonstigen strukturpolitischen Maßnahmen, zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, der entsprechend für die Erstellung des Dokuments der Programmplanung gilt, wurde die EIB zur Erstellung des Dokuments der Programmplanung herangezogen. Sie erklärte sich bereit, zur Durchführung dieses Programms auf der Grundlage der in dieser Entscheidung vorgesehenen Darlehensbeträge und im Einklang mit ihrer Satzung beizutragen.

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94⁽⁷⁾, ist vorgesehen, daß die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung die für den gesamten Zeitraum beschlossenen Gemeinschaftsbeiträge und ihre jährliche Aufteilung in Ecu zu Preisen des Jahres ausgedrückt werden, in dem die betreffende Entscheidung ergeht, und der Indexierung unterliegen. Diese jährliche Aufteilung der Mittel muß der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 354.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 4.

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in der durch die Beitrittsakte⁽¹⁾ geänderten Fassung entsprechen. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, der dem Satz entspricht, anhand dessen die Haushaltsmittel jährlich im Rahmen der technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei⁽²⁾ definiert in ihrem Artikel 1 die Aktionen, an deren Finanzierung sich das FIAF beteiligen kann. Die Verordnung (EG) Nr. 3699/93 legt die Kriterien und Bedingungen der strukturellen Gemeinschaftsinterventionen im Sektor fest.

Das Gemeinschaftsprogramm wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ausgearbeitet.

Das Gemeinschaftsprogramm erfüllt die vorgeschriebenen Bedingungen und enthält die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94⁽⁴⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

All sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Beteiligung des FIAF sind erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Verwaltungsausschusses für die Fischereistrukturen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gemeinschaftsprogramm für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und der Vermarktung entsprechender Erzeugnisse in Schweden im Hinblick auf Ziel 5a, ausgenommen die Gebiete nach Ziel 6, für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999⁽⁵⁾ wird genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 218.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ Dok. XIV/565/95 rev. 1.

Artikel 2

Das Gemeinschaftsprogramm enthält folgende wesentliche Angaben :

- a) die Interventionsbereiche für die gemeinsame Aktion, ihre quantifizierten spezifischen Ziele, die Beurteilung der erwarteten Auswirkungen und Angaben über ihre Kohärenz mit der Wirtschaftspolitik und der Sozialpolitik in Schweden.

Die Interventionsbereiche sind folgende :

- Anpassung des Fischereiaufwandes,
- Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte,
- Aquakultur,
- geschützte Meeresgewässer,
- Fischereihafeneinrichtungen,
- Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse,
- Absatzförderung,
- andere Maßnahmen (Studien, Technische Hilfe usw.);

- b) die Beteiligung des FIAF gemäß den Artikeln 3 und 4;

- c) die Einzelheiten der Durchführung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung, darunter :

- die Einzelheiten der Begleitung und Bewertung,
- die Bestimmungen über die finanzielle Abwicklung,
- die Vorschriften zur Beachtung der Gemeinschaftspolitiken ;

- d) die Einzelheiten der Überprüfung der Zusätzlichkeit und eine erste Bewertung dieser Zusätzlichkeit.

Artikel 3

Der für dieses Gemeinschaftsprogramm gewährte Beitrag des FIAF und der Strukturfonds beläuft sich auf höchstens 40 Millionen ECU zu Preisen von 1995.

Die ab dem 12. Mai 1995 tatsächlich getätigten Ausgaben sind durch den FIAF förderfähig.

Die Modalitäten für die Gewährung des Finanzierungsbeitrags, einschließlich der finanziellen Beteiligung des FIAF an den unterschiedlichen Bereichen und Maßnahmen, die Bestandteil dieses Gemeinschaftsprogramms sind, sind im Finanzierungsplan aufgeführt.

Der im Finanzierungsplan in der einheitlichen Planungsakte angegebene nationale Finanzierungsbedarf kann teilweise durch Gemeinschaftsdarlehen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Darlehensinstrumente gedeckt werden.

Artikel 4

Zu Zwecken der Indexierung beträgt die jährliche Aufteilung der höchstmöglichen globalen Mittelzuweisung für den Beitrag des FIAP:

<i>in Millionen ECU (Preise 1995)</i>	
1995	7,63
1996	7,83
1997	8,00
1998	8,20
1999	8,34
Insgesamt	40,00

Artikel 5

Die Mittelbindung für die erste Jahrestranche beträgt 7,63 Millionen ECU.

Die Mittelbindungen für die darauffolgenden Jahrestanchen werden sich auf den Finanzierungsplan der einheitlichen Planungsakte und auf die bei der Durchführung erzielten Fortschritte stützen.

Artikel 6

Die Modalitäten für die Gewährung der Beteiligung können sich später entsprechend den Anpassungen ändern, die unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und der Haushaltsbestimmungen nach dem

Verfahren des Artikels 25 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 beschlossen werden.

Artikel 7

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen dieses Gemeinschaftsprogramms, für die in dem Mitgliedstaat verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Mittel spätestens am 31. Dezember 1999 gebunden worden sind. Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.

Artikel 8

Das Gemeinschaftsprogramm ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 6, 30, 48, 52 und 59 des Vertrages sowie mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge, durchzuführen.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

über das Muster der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen von Schweinen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/483/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die
tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit
Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemein-
schaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit
sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsre-
gelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie
90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-
dens, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 dritter Gedan-
kenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 92/65/EWG sind die tierseuchenrecht-
lichen Bedingungen für den Handel mit Eizellen und
Embryonen von Schweinen festgelegt.Es ist angezeigt, für diesen Handel das Muster der
Bescheinigung festzulegen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Eine Gesundheitsbescheinigung, die dem Muster im
Anhang entspricht, muß den Eizellen und Embryonen
von Schweinen bei ihrem Versand in einen anderen
Mitgliedstaat beiliegen.*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 1996.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1995

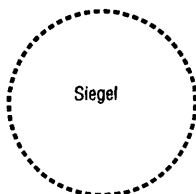
Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

ANHANG

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL MIT EIZELLEN/EMBRYONEN ⁽¹⁾ VON SCHWEINEN		
1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	Nr.	ORIGINAL
	2. Entnahmemitgliedstaat	
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	4. Zuständige Behörde	
ANMERKUNGEN a) Für jede Eizellen-/Embryonensendung ⁽¹⁾ ist eine eigene Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung muß die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.	5. Zuständige örtliche Behörde	
	7. Name und Anschrift des zugelassenen Entnahmeteams, das die Entnahme der Eizellen/Embryonen ⁽¹⁾ vorgenommen hat	
6. Verladeort	10. Registriernummer des zugelassenen Entnahmeteams ⁽¹⁾	
8. Transportmittel		
9. Bestimmungsort und Mitgliedstaat		
11. Nummer und Code der Behältnisse, in denen sich die Eizellen/Embryonen ⁽¹⁾ befinden		
12. Angaben zur der Sendung von Eizellen/Embryonen ⁽¹⁾		
a) Anzahl der Eizellen/Embryonen ⁽¹⁾	b) Entnahmedatum (-daten)	c) Rasse
d) Angaben zum weiblichen Spendertier		
e) Angaben zum männlichen Spendertier ⁽¹⁾		
13. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß a) die vorstehend bezeichneten Eizellen/Embryonen ⁽¹⁾ unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert wurden, die den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen; b) die Eizellen/Embryonen ⁽¹⁾ von weiblichen Spenderschweinen stammen, die den Bestimmungen gemäß Kapitel IV des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen; c) die Eizellen/Embryonen ⁽¹⁾ den Bestimmungen gemäß Kapitel III des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen; d) im Falle von Embryonen — das zur Befruchtung der Eizellen verwendete Sperma den Bestimmungen der Richtlinie 90/429/EWG des Rates (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 62) entspricht ⁽¹⁾ ; e) im Falle von Embryonen — eine Trypsinierung vorgenommen wurde ^{(1) (2)} ; im Falle von Eizellen — diese einem Tier entnommen wurden, das den in Artikel 1 der Entscheidung 93/244/EWG der Kommission genannten Bedingungen entspricht (ABl. Nr. L 111 vom 5. 5. 1993, S. 21) ^{(1) (2)} .		
⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen. ⁽²⁾ Diese Bedingung gilt nur für Embryonen oder Eizellen, mit Ursprung in einer nicht in Anhang I der Entscheidung 93/244/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 18) oder 93/244/EWG aufgeführten Region, die in eines der aufgeführten Gebiete verbracht werden sollen. Sie gilt ebenfalls für die Verbringung aus den in Anhang I der Entscheidung 93/244/EWG aufgeführten Gebiete in Gebiete, die in Anhang I der Entscheidung 93/244/EWG aufgeführt sind.		



Ausgefertigt in, am

Unterschrift des amtlichen Tierarztes:

Name und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten:
.....